

Aktion

„Wir Bürger helfen Deutschland“

Wir sind das Volk, die Urentscheider, von dem alle Staatsgewalt ausgeht

- Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) -

„Das Volk ist besser als seine Regierung. Es verdient eine andere (bessere)“ (Gerhard Schröder)

An den
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1

D-11011 Berlin

c.o. Jürgen Peters

Wilhelm-Bode-Str. 50

38106 Braunschweig

Tel. 0531 / 334870

Fax: 0531 / 331585

eMail:

helft-deutschland@onlinehome.de

HomePage:

<http://www.helft-deutschland.de>

Bezug: u.a.: 17.Juni 1953;
die deutsche Einigung 1989;
die Verabschiedung der "Agenda 2010"

Datum: 03. Juli. 2003

AZ.: HD-02 - 1 - 17/6/03

Ihr Schreiben vom 01.07.2003 - PET 2-15-08-65-009247 -

Petition und Beauftragung zur Erledigung binnen Eilfrist sofort ohne jeden Verzug:

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 01.07.2003 habe ich zur Kenntnis genommen.

Antrag auf Berichtigung:

Sie schreiben, meine Ausführungen seien als Meinungsäußerung zur Kenntnis genommen worden und keine Petition. Neben dem Dank für die Bestätigung der Kenntnisnahme ist das unwahr und falsch. Der Volltext liegt Ihnen bestätigt vor und muß daher hier nicht wiederholt werden.

Richtig ist, dass es sich um eine Petition zur Veranlassung und Unterlassung von Behördenhandeln handelt. Beweis: der Urtext vom 17.06.2003 i.V.m. dem Angebot Hirsch vom 25.05.2003. Das verkennen und unterdrücken Sie.

Es ergeht deshalb Rüge des Petitionsausschusses sowie Fach-Aufsichtsbeschwerde wegen unerlaubter Umwidmung von einer Petition ohne Rechtsgrundlage.

Im übrigen danke ich für die Kenntnisnahme zur Rechtsverbindlichkeit zur ggf. Inhaftungnahme für Schäden aus Handeln/Unterlassen des Bundestages und Bundesgesetzgebers auch in seiner Bundesaufsichtsfunktion, die Sie selbst freundlicherweise bestätigt haben zur Aufgabenerklärung des Petitionsausschusses (Abs. 1 Satz 2.f. des Schreibens). Sie bestätigen damit auch die Kenntnisnahme des Ihnen vorgelegten Angebot Hirsch vom 25.05.2003 - BMF AZ.: L - 2003/0039268 Fristsache bis 07.06.2003 - öffentlich ausgelobt im Internet unter URL.: <http://www.helft-deutschland.de> -.

Wie den Angebot zu entnehmen ist folgt das Angebot aus der Schadenslage zur Bundeshaftung aus Art. 34 GG zur Amtshaftung aus unerlaubter behördlicher Handlung. **Damit liegt eine Petition unanfechtbar vor zur Behandlung nach Art 17 GG.**

Es ergeht ergänzend Rüge und Fach-Aufsichtsbeschwerde des Petitionsausschusses wegen Verschleppung der Petition zum Nachteil und Schaden der Bundesrepublik Deutschland und des betroffenen Opfers.

Es ergeht ergänzend Fach-Aufsichtsbeschwerde wegen Schadensstiftung gegen die Bundesrepublik Deutschland als Amtspflichtverletzung gegen den Petitionsausschuß zur Amtshaftungsanspruchssicherung in der aus der Umwidmung zu erwartenden Klage gegen die BundesRD wegen Verletzung der Art. 1, 6 EMRK zur Bundeshaftung aus Art. 50 EMRK.

Es ergeht ergänzend Fach-Aufsichtsbeschwerde gegen den Petitionsausschuß wegen unnötiger Anzettelung von Klageverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Bundeshaftung sowie wegen Behinderung und Nichternsthaftigkeit im Rechts- und Verfahrenszug des Versuchs der gütlichen Einigung mit dem Bundesschuldner aus Art. 34 GG vor Urteil zu gerichtsfest unanfechtbaren unerlaubten Handlungen der Behörden, zu denen Sie im Schreiben vom 01.07.2003 ausdrücklich Ihre Prüfpflicht (und damit Schadensminimierungspflicht) anerkannt und bestätigt haben. Ich danke insoweit für diesen gerichtsfesten Beweis

Wir sehen daraus den Tatbestand der Untreue und Verschleuderung öffentlicher Gelder erfüllt zur Strafbewehrung nach StGB zu Amtsdelikten zur Amtsermittlungspflicht zum Legalitätsprinzip.

Die zivilrechtliche laufende Klage in der Schadenssache der unerlaubten Handlungen ist antragsunterbindend behindert durch die im Vorfeld erfolgte Strafverfolgung von Rechtsmittelanträgen zur Einschüchterung der Unterlassung der Geltendmachung berechtigter Forderungen zum Zeugnis des ehem. Präsident des AG Braunschweig - 3132 Eb 16/95 - „dass Einzelne kein Recht erhalten, weil sonst intern Köpfe rollen würden“, als Geständnis der Richter- und Justizkorruption. Der Fortgang der zivilgerichtlichen Verfahren gegen die BundesRD ist daraus gehemmt, dass der Kläger - der Auftraggeber in dem Angebot Hirsch - mit Strafverfolgung der Antragstellung zur Unterlassung genötigt und bedroht wird, wie in Disziplinarfall bezeugt mit Gewalttatandrohung der Behörden zur Unterlassung genötigt und bedroht wird zum Zeugnis des Gerichts o.g. der Korruption, obwohl solche Ahndung von Rechtsmittelanträgen durch den BGH schon deshalb grundsätzlich verboten ist, weil damit das Verfassungsinstitut des rechtskräftigen Urteils unterlaufen wird, weil hier ein sachfremdes Strafgericht Sanktionen in ein laufendes Haupt- und Ausgangsverfahren verhängt und damit die Justizgewähr und der Rechtsstaat im innersten Kern durch die Justiz selbst untergraben, ausgehöhlt und unterlaufen wird. Das Rechtsinstitut des rechtskräftigen unstrittigen Titels/Urteils läuft daraus leer, zum o.g. Gerichtspräsidentenzeugnis aus Gründen der persönlichen Vorteilsgewährung im Amt, mithin also zum Zweck der Durchführung einer nach Gesetz unerlaubten Handlung, die dem Bereich der Amts-, Wirtschafts- und Justizkriminalität zuzuordnen ist.

Daraus ist die neue Sach- und Rechtslage entstanden, dass die Ober- und Bundesgerichte nicht mehr erreichbar sind, ebenso nicht der EGMR/EuGH im ordentlichen Verfahren. Daher sind außerordentliche Rechtsmittel anzuwenden. Diese wurden jedoch mit der Novellierung der ZPO 2001 in Deutschland ersatzlos beseitigt (die außerordentliche Rechtsbeschwerde, die Befugnis des BVerfG, auf den konkreten Einzelfall zu ermitteln und zu entscheiden). Damit ist die juristische Gegenwehr in Deutschland gegen Übergriffe der Behörden und gesetzesuntreuer - gem. Zeugnis als korrupt anzusehender Richter, die als Partei in eigener Sache verfahrenslenkend tätig sind und Recht sprechen - ebenfalls ersatzlos beseitigt. Damit

ist der Tatbestand der Aufhebung der Rechts- und Justizgewähr gegen unerlaubte Amts- und hoheitsrechtliche Handlungen aufgehoben und beseitigt, sind die Bürger im innersten Kernbereich des Rechtsschutzes vor unerlaubtem behördlichen Handeln recht- und wehrlos in Deutschland gestellt.

Gegen diesen Übelstand der Aufhebung des demokratischen Rechtsstaates durch den Bundesgesetzgeber in dem für das Vertrauen der Bürger in den demokratischen Rechtsstaat wesentlichsten Kernbereich - den Rechtsschutz vor unerlaubten Handlungen der politischen Gremien, der Amtswaltungen und Justiz höchstselbst - richtet sich die Petition in einem wesentlichen Teil. Das verkennen - und unterdrücken Sie mit Ihrer Auslegung im Schreiben vom 01.07.2003. Es kann Ihnen nicht mildernd zugestanden werden, sich nicht auszukennen, da Sie sich fachkundig beraten lassen können.

Damit besteht außerordentlicher Rechtsschutzanspruch zur Verschonung vor unerlaubten Handlungen unter Außerfunktionssetzung der Justizgewähr aus Gründen der deutschlandinternen Korruption und Vorteilsgewährung im Amt zum Nachteil und Schaden des eigenen Dienstherrn der Täter durch die BundesRD vor dem EGMR, dem EuGH sowie beim Generalanwalt der EU. Die Kommission ist befasst, der Fall liegt bestätigt Herrn Prodi zur Veranlassung vor. Diese Petition wird der Sache Prodi angefügt zur weiteren Veranlassung.

Sie verkennen hier sehr nachhaltig die Sach- und Rechtslage sowie Ihre tatsächlichen Aufgaben und stellen öffentlich die Inkompetenz und erkennbare Leichtfertigkeit/Fahrlässigkeit als Minimum des Hohen Hauses zur Schau. Wesentlich für den Bürger - Ihren Souverain und obersten Dienstherrn. - ist das Bild, das Sie ihm anbieten. Ihre Meinung über sich selbst ist dagegen unbeachtlich und unwesentlich zur Begutachtung des angebotenen Bildes. **Ihr Schreiben vom 01.07.03 trägt maßgeblich dazu bei, die Glaubwürdigkeit des Hohen Hauses selbst nachhaltig zerstört und beseitigt zu haben.** Es begründet ebenso nachhaltig - angesichts der gesamten Schlechtleistung des Hohen Hauses zur Haushaltslage - wegen dieses nachhaltigsten Misserfolgs in der deutschen Geschichte seit 1945, das Regierungsprinzip der „Repräsentativen Demokratie“ kritisch zu hinterfragen und öffentlich im Diskurs über den Erfolg dieses Prinzips in Zweifel zu stellen zur Reform eines ausgewiesenen Misserfolgsprinzips.

Sie führen weiter aus, nach Art. 17 GG sei die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Behandlung von Beschwerden über die Handlungen und Unterlassungen von Behörden des Bundes beschränkt.

Es ergeht deswegen Fach-Aufsichtsbeschwerde und Rüge des Petitionsausschusses wegen falscher Rechtsauskunft und Irreführung der Öffentlichkeit in Deutschland.

Beweis:

Der o.g. vorliegende Tatbestand zu Art. 34 GG zur Tätigkeitspflicht des Bundes;
Art. 17 GG kennt keinen einfachgesetzlichen u. zivilrechtlichen einschränkenden Vorbehalt, so dass der Bundestag seine Aufgaben im Rahmen der Petition nicht auf einzelne Teiltätigkeiten und Teilbereiche beschränken kann. Das Petitionsrecht aus Art. 17 GG ist unbeschränkbar umfassend. Als Vorschriften, die eine Einschränkung bewirken könnten, sind soweit auszulegen, dass eine solche Einschränkung vermieden wird.

Rechtsquelle: Wassermann/Denninger/Riem/Schneider/Stein, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Luchterhand-Verlag, 2001, Art. 17, Rn. 34, 36, Bd. 2 S. Art. 17 S. 14 f.

Nach dieser Rechtsquelle - als Ausriß weiterer inhaltlich gleichlautender (vgl. Maunz/Düring/... etc. pp.) Kommentare - ist die erteilte Rechtsauskunft unwahr und

falsch. Damit liegt eine wesentliche haftungsbegründende Amtspflichtverletzung des Bundestages nachgewiesen vor.

Wir nehmen in diesem Zusammenhang erfreut zur Kenntnis, dass Sie die Petition - von Ihnen als Meinung erklärt - als wesentlich für Deutschland zur Kenntnis genommen haben zur Rückkoppelung über die öffentliche Meinung.

Diese Meinung spiegelt sich in der Weisung des Souverains wieder, ausgeschrieben in der Rechtsform der Petition, die bisherige durch Haushaltsdefizit zum Staatsbankrott unbrauchbar gewordene Politik zu unterlassen und den angerichteten Schaden zu minimieren (Tenor, Kurzfassung der Petition vom 17.06.03.). Dies als bloße Meinung abzutun verkennt den Ernst der Lage vollkommen. Sie haben offenbar noch nicht erkannt, dass die Infragestellung der „repräsentativen Demokratie“ aufgrund der Schlechtleistung des Hohen Hauses - Beweis das Haushaltsdefizit - und viele weitere Mängel bis hin zum politischen Diskurs zur Massenvernichtung der Bürger über 75 als Haushaltsgenozid - mehr ist als eine bloße Meinungsbekundung. Wir Bürger, denen Sie als Verantwortliche die Existenzen solcherart zerstören und ggf. das Leben nehmen, haben uns zu fragen, ob wir es weiter dulden wollen, können und dürfen, diesem Untergang Deutschlands in die politische Anarchie - im Blick der drohende Umsturz von Rechts - tatenlos zuzusehen.

Wir haben uns erboten, das Angebot Hirsch vom 25.05.2003 öffentlich auszuloben als positive Gegenmaßnahme anstelle des politischen Umsturzes oder anderer Maßnahmen des öffentlichen Protestes. Dies aus Gründen unserer politischen Meinung und Überzeugung zur nachhaltigen Verteidigung der rechtsstaatlichen parlamentarischen Demokratie. Wir erwarten, dass diese politische Grundhaltung den besonderen Respekt, die besondere Beachtung des „Hohen Hauses“ erfährt, das seine Höhe durch eine angemessene Haushaltskonsolidierung erst noch unter Beweis zu stellen hat. Es erhält dieses Prädikat nicht institutionell aus sich heraus, es hat es sich zu verdienen im Sinne des Wortes.

Ergänzungsantrag:

1. Die Anträge in der Petition vom 17.06.2003 werden bestätigt unter Rüge wegen Nichterledigung.
2. Die o.g. Anträge, Rügen und Fach-Aufsichtsbeschwerden werden bestätigt.
3. Es wird beantragt, das Angebot Hirsch vom 25.05.2003 - als Folge von unerlaubten Amtshandlungen (ebenda zu AZ. ausgeschrieben, ggf. zur Nachreichung auf Anforderung, die Akten sind beizuziehen) - anzunehmen, den Haushalt zu konsolidieren und sich vor Urteil zu unterwerfen in Erfüllung der gesetzlichen Pflicht der Schadensminimierung.
4. Es wird die Verpflichtungsklage angedroht sowie die Klage gegen die BundesRD wegen Verletzung des EU_Haushaltsrechts wegen vorsätzlicher Verletzung der Verschuldungsgrenze und daraus vorsätzlicher Beschädigung der Währung des EURO.
5. Weiterungen vorbehalten.
6. Es ergeht Einrede in jede Verjährung. Es gilt die Frist von 30 Jahren.

Beachten Sie den Termin. Die Petition ist auf Wiedervorlage zur Erinnerung binnen 1 Woche vorgemerkt. Sie wird öffentlich publiziert, da von einzelfallübergreifendem öffentlichem Belang.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürgen Peters', written in a cursive style.

Jürgen Peters

Nachrichtlich:

Herrn Prodi, Präsident der EU-Kommission, unter Anzeige zur Verweisung an den Generalanwalt der EU wegen Verletzung des EU-Rechts sowie wegen Gefährdung der wirtschaftlichen und Währungsinteressen der EU.
Die allgemeine Öffentlichkeit.

Sachdienlicher Hinweis: Tippfehler werden aus Zeitgründen nicht mehr redigiert.